

WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Europawahl

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.
Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde

bildet **einen Wahlbezirk**. Der **Wahlraum** befindet sich in
Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums

Der Wahlraum ist barrierefrei. nicht barrierefrei.

ist in folgende ^{Zahl} Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja/nein
1	Wahlbezirk	0001 - Fachoberschule "FOS-Aula" Zugspitzstr. 3, 85757 Karlsfeld	ja
2	Wahlbezirk	0002 - Fachoberschule "FOS-Foyer" Zugspitzstr. 3, 85757 Karlsfeld	ja
3	Wahlbezirk	0003 - VGSSchule "Turnhalle" Schulstr. 8, 85757 Karlsfeld	nein
4	Wahlbezirk	0004 - VGSSchule "Gymnastik" Schulstr. 8, 85757 Karlsfeld	nein
5	Wahlbezirk	0005 - Bürgerhaus "Konferenzraum 2" Allacherstr. 1, 85757 Karlsfeld	ja
6	Wahlbezirk	0006 - Rathaus "Foyer" Gartenstr. 7, 85757 Karlsfeld	ja
7	Wahlbezirk	0007 - Bürgertreff Rathausstr. 65, 85757 Karlsfeld	ja
8	Wahlbezirk	0008 - Hotel Hubertus "Saal" Münchner Str. 7, 85757 Karlsfeld	nein
9	Wahlbezirk	0009 - Mittelschule I "Aula" Krenmoosstr. 46 R, 85757 Karlsfeld	ja
10	Wahlbezirk	0010 - Grundschule "Aula" Krenmoosstr. 50, 85757 Karlsfeld	ja
11	Wahlbezirk	0011 - Mittelschule II "Mensa" Krenmoosstr. 46 R, 85757 Karlsfeld	ja
12	Wahlbezirk	0012 - Bauhof Hochstr. 188, 85757 Karlsfeld	ja
21	Briefwahlbezirk	0021- Briefwahl I, 3. OG, Zimmer 301 Krenmoosstr. 46 R, 85757 Karlsfeld	ja
22	Briefwahlbezirk	0022 - Briefwahl II, 3. OG, Zimmer 302 Krenmoosstr. 46 R, 85757 Karlsfeld	ja
23	Briefwahlbezirk	0023 - Briefwahl III, 3. OG, Zimmer 303 Krenmoosstr. 46 R, 85757 Karlsfeld	ja
24	Briefwahlbezirk	0024 - Briefwahl IV, 3. OG, Zimmer 304 Krenmoosstr. 46 R, 85757 Karlsfeld	ja
25	Briefwahlbezirk	0025 - Briefwahl V, 3. OG, Zimmer 305 Krenmoosstr. 46 R, 85757 Karlsfeld	ja
26	Briefwahlbezirk	0026 - Briefwahl VI, 3. OG, Zimmer 306 Krenmoosstr. 46 R, 85757 Karlsfeld	ja

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** - Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen **Identitätsausweis** - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Ort, Datum
Karlsfeld, den 26.04.2019

1. Bürgermeister Stefan Kolbe
Unterschrift

angeschlagen am: 02.05.2019 abgenommen am: 27.05.2019
veröffentlicht am: 02. Mai 2019 im/in der Homepage
(Amtsblatt, Zeitung)